

FEUER

ZBF-WG98

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN

1. Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserbereitungsanlagen,
 - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen
 - Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - Balkonverkleidungen,
 - Außenantennen,
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
 - bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen, Reinigungs- und Gartengeräte Außenbeleuchtungskörper.
3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 112 AFB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.